



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

DCLXXX. Vergleich der Stadt Stendal mit Magdeburger Bürgern über ein Schuldcapital des Bisthumes Lebus, wofür die Stadt Stendal die Bürgschaft übernommen, vom 21. Januar 1564.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

vorige gewonliche beide Jarmargkte oder auch, do es sie sonsten vff bessere vnd gelegene Zeit zu ordenen wusten, gnedigt Priuilegirn vnd begnaden wolten, also das sie denselben vihe vnd Pferdemarkt vff angetzeigte beide merckte oder sonsten Irer gelegenheit nach, wie obsteht, auch halten mogen; So haben wir angesehen Ir vnderthenig vnd vleissig bitt, auch das solchs vnser Stadt Stendall gemeine Einwonern vnd vnsern vmbliegenden Stetten vnd Einwonern des orts Landes zu guth vnd besserung gereicht vnd Inen solchs gnediglich vorgont, Entleubt vnd sie damit Priuilegirt haben etc. Vnd gebiethen hierauff allen vnd Iglichen vnsern vnderthanen, wels werden oder standes oder wesens die seindt, Ir wollett obgedachten vnsern vnderthanen denen von Stendall vnd Iren nachkommen an solchen freyen vihe vnd pferde margkt nicht Irren noch hindern, sondern sie denselben geruglichen gebrauchen, geniefsen vnd gantzlich dabey bleyben lassen vnd hiewieder nicht thun, noch Jemandts dawider zu thun gestadten, In keinerley weise, bei meidung vnser straff vnd vngnade. Wir wollen auch In diesem vnsern briue bewilligett vnd nachgegeben haben, das oben berurte vnser liebe getreuen der Rath In obgedachter vnser Stadt Stendall von stundt an den ortern, do es Innen gelegen, mogen ausschreiben vnd offentlich anschlahen lassen Irefs gefallens. Zu vrkunt etc., Montags ahm achten tage Margarethe, Anno etc. LXIIIten.

Aus dem Copiaro des Schum. Lehn-Archives Nr. 34. u. 38. fol. 122.

DCLXXX. Vergleich der Stadt Stendal mit Magdeburger Bürgern über ein Schuldcapital des Bisthums Lebus, wofür die Stadt Stendal die Bürgerschaft übernommen, vom 21. Januar 1564.

Wyr Burgermeister vnd Radthmanne der Stadt Stendall vor vns vnd vnser nachkommen, auch sonsten Jedermenniglichen, thun kundt vnd hiermit offentlich bekennen. Nachdem vnser vnfere vnfere Burgermeistere vnd Radthmanne alhier sich hiebeuor vff bitt des Hochwirdigen In Gott Vaters, Hern Dieterichen, Bischoffen zu Lubus, seliger vnd milder gedechtnus, wegen Jezgedachts Stieffts vnd Capittels Lubus vor dreyhundert reinische gulden Hauptsumma Jerlichs mit funfzehen reinische gulden oder Vier vnd dreissig merckische groschen vor Jeden gulden getzalt vff Pfingsten zuuertzinsen Jegen Modesta, Hanfen Alemans seligen withwen, In der Altennstadt Magdeburgk vnd Ire erben verschrieben, lauts einer sonderlichen daruber aufgerichteten vnsiegelten Hauptverschreibung, so Anno funfzehenhundert vnd achtzehen am Pfingst-abent datert, welche Zinse denn Inen auch daher auß dem Stiefft Lubus ohne alle vnser Zuthun, entgeltus, Huelff vnd forderung Jerlichs bis an das jungst vorloffene acht vnd funfzigste Jahr vorreicht vnd gegeben worden; Als es aber Itzundt mit obberurtem Stiefft Lubus, so nun von vnserm Gnedigsten Herrn Marggraf Johans georgen vorwaltet wirdet, ein ander gelegenheit gewonnen vnd Ihnen also die Zinse eingezogen, vorhalten, geweigert vnd nicht mehr gegeben werden, die auch auf Ihr vielfaltigs ansuchen also nicht erlangen mugen, das Ihnen also von obberurter Zeit bisher funff vnd siebentzig gulden muntz obberurter wehrung nachstendigk Sein, obgedachter Frawen Erben, als die Erbar wolweisen vnd namhaftigen Bernhart Lofe, Burgermei-

ster, vnnnd andere Henningk Storms erben vorurfaecht vnnnd bewogen, bey vns vmb betzalungk antzufuchen, wie sie dan auch derowegen vnser burger vnnnd der zimblicher Antzal mit Irer haab vnd gutern bekummert vnd aufgehalten, daher wir den mit Ihnen In langkweilig Irrung vnd Zwispalt geraten; Damit aber vnsern burgern Ihre nahrung vnnnd Handell In Magdeburg nicht gestopff, sie der gerichtlichen Arrest vnnnd Drengsaln, wir aber des vielfaltigen beschwerlichen anlaufens entlestigt, aller wiederwil auffgehoben vnnnd ferrer verhut pleiben, Sie die gleubiger vnnnd Arrestanten befridigt vnnnd clagloß gemacht, haben wir vns vngeachtet, das sie bey vns bisher In keiner aufnahme gewesen, mit Ihnen durch mehrmals gepflogene gudliche vnderredung derogestalt vergliechen vnd vereinigt: Erstlichen was die hinderstelligen betagte vnnnd Restirende Zinsf anlangt, so sich in funff vnd siebentzig gulden, Jeden zu zwei vnd zwentzig stendalische schillinge oder vier vnd dreissig merckische groschen gerechent, erstrecken, dauon sie dan funffzehen gulden schwinden lassen, pleiben sechtzig, die wollen wir Ihnen, als Itzundt dato, bar vber dreissig gulden vnnnd die andern dreissig gulden vf die kunstige Ostern vnuertzugklichen vnnnd gewiss doch jegen gnugsame Queitantz, dar Innen wir von denen vnd allen vorigen Hinderfessigen Zinsen lofs getzelt, entrichten vnd erlegen. Gleicher gestalt gereden, geloben vnnnd vorpflichten wir vns hiermit vnnnd In Krafft ditz briefs, Ihnen die kunstigen vnnnd hinfurdts selligen Zinsf jedes Jars vf Pflingsten vnnnd auf die Zeit in diesem LXIVten Jare anzufangen, als funffzehen gulden obangetzeigter wehrung, bisselang sie der Hauptsummen befridigt vnnnd habhaftig gemacht, jegen geburliche Queitantz gewisslich vnnnd vnweigerlichen In Magdeburg, der alten vnser vorschreibung zuuolge, mit guter gangbarer montz zu entrichten vnnnd zuuerreichen, one alle argelst vnnnd geuerde. Zu vrkündt mit vnserm gewonlichen hir vnten aufgedrucktem Insiegell vorsiegelt vnnnd geben Freitags nach Fabiani et Sebastiani, Im tausent funfhundert vnd vier vnd sechtzigsten Jare.

*Nach dem Originale des rathshausl. Archives.*

DCLXXXI. Kurfürst Joachim hält mit der Stadt Stendal Abrechnung wegen der ihr schuldigen Beträge von zusammen 12,332 fl. und gelobt ihr deren Verzinsung und Abtrag, am 8. September 1564.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraff tzu Brandenburg etc. —, Bekennen vnd thun kundt etc., Als sich vnser liebe getrewenn Burgermeistere vnd Radtmann vnser Stadt Stendal bei vnseren vnfahrenn seligenn vnnnd vns in viel wege vnthertheniglich, getrew vnnnd geborsam vorhalten vnnnd insonderheit zum ostternn, wenn es vonnotten gewesen vnd man solchs bei Inen gesucht, auf gedachter vnserer vnfahrenn, sonderlich aber vnser gnedigen vnnnd freundtlichen lieben hern vnnnd Vaters seliger vnnnd loblicher gedechtnus, vnnnd vnser gegebene schadlosvorwarungen ansehnliche Summen, dorunter dan auch etliche vnseren Freundtlichenn lieben hern vnnnd Vettern, dem Cardinal vnnnd Ertzbischoff zw Magdeburgk vnd Maintz etc., seligenn, zu gutem gekommen, aufbracht vnnnd dieselbigenn als Ire eigene schulde vorsichert vnnnd der her schafft wiederumb vorgefrackt, auch die Zinse dauon etliche viel Jare endrichtet habenn, zu dem sie zw